



Num. XXXVIII.

Verordnung wegen der Wegebetterungen, von 1753.

Nachdem auf letzt abgehaltenem Landtage Beschwerden geführt worden, daß die heilsame Verordnungen wegen Reparation der Wege gar schlecht befolget wurden; und dann Illustrissimi Regentis Hochgräf. Gnaden solches nicht nur mißfällig vernommen, sondern auch durch geschärfte Befehle darunter zu remediren gnädigst versprochen: so wird hohen Namens und auf specialen gnädigsten Befehl Vorhochgedacht Sr. Hochgräf. Gnaden Drossen und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeister und Rätthen in denen Städten, hiermit nachdrücklich aufgegeben, besser als geschehen, die Verordnungen vom 7 Jan. 1748 und 22 May 1749 zu befolgen, mithin bei jegiger bequemen Saison mit allem Fleiß die Veranstaltung vorzukehren, damit die schlimmen und unbrauchbar gewordenen Wege und Straßen ihres Districts ohne Anstand repariret und in brauchbaren Stand gesetzt, auch dabei, so viel immer möglich, conserviret werden. Wornach dieselbe bei Vermeidung schwerer Ungnade sich also zu richten wissen werden. Signatum Detmold den 12 März 1753.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num.

37